



GEMEINDE **GOLDACH**

Projekt Nr. 1.015.3.11

30. Juni 2015

Besondere Schutzverordnung Schuppis

Bestimmungen

Genehmigung

Vom Gemeinderat erlassen am: 9. September 2014

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

Öffentliche Planaufgabe: 23. September - 23. Oktober 2014

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: **27. AUG. 2015**

Mit Ermächtigung der Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation



ERR Raumplaner AG
St.Gallen Herisau

Kirchgasse 16 | 9004 St.Gallen | T +4171 227 62 62 | st.gallen@err.ch

e r r

Der Gemeinderat Goldach erlässt, gestützt auf Art. 18 ff. des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG, SR 451), Art. 98 ff des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (BauG, sGS 731.1) und Art. 12 ff. der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 (sGS 671.1) die Verordnung betreffend den Schutz von Naturkörpern und Altertümern vom 21. März 1933 (sGs 271.51) und Art. 90 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS151.2) folgende Schutzverordnung.

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Die Verordnung gilt für das im Plan umgrenzte Gebiet. Der Plan im Massstab 1:2000 bildet integrierender Bestandteil dieser Verordnung.

² Die Besondere Schutzverordnung Schuppis ergänzt die Allgemeine Schutzverordnung der politischen Gemeinde Goldach.

Art. 2 Zweck

Die Schutzverordnung bezweckt:

- die langfristige Erhaltung des Kiesgrubenbiotops als wertvollen Lebensraum zur Förderung von Amphibien (Amphibienlaichgebiet von nat. Bedeutung), Reptilien, Vögel und anderen Tierarten
- die Gewährleistung als Anschauungsobjekt für die Ausbildung im Naturkundeunterricht
- die Erhaltung und Nutzung zu Naherholungs- und Freizeit Zwecken innerhalb der BMX Anlage.

Art. 3 Verhältnis zu anderem Recht

¹ Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Bestimmungen von Bund und Kanton vor.

² Die Schutzverordnung geht den allgemeinen Regelungen von Baureglement und Zonenplan vor.

³ Die Anordnung weiterer Schutzmassnahmen zur Erhaltung von Schutzgegenständen im Sinne von Art. 98 und Art. 99 BauG bleibt vorbehalten.

⁴ Für Bauten und Anlagen, die nach den Vorschriften der Schutzverordnung und des Baugesetzes bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen des Baureglements vorbehalten.

⁵ Die Jagd und Fischerei bleibt gewährleistet, vorbehalten bleiben vom zuständigen Departement genehmigte Einschränkungen.

Art. 4 Rechtswirkung

¹ Die Schutzgegenstände sind in ihrer äusseren Erscheinungsform und in ihrer inneren Substanz geschützt. Sämtliche Veränderungen sind bewilligungspflichtig.

² Bauten und Anlagen sowie Tätigkeiten und Massnahmen jeder Art, welche den Bestand des Schutzgebietes und die Lebensgrundlagen gefährden oder beeinträchtigen, sind untersagt. Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn ein anderes öffentliches Interesse nachweislich überwiegt und eine befriedigende Gesamtwirkung gewährleistet wird. Für Lebensräume schutzwürdiger Tiere und Pflanzen ist in der Regel Realersatz zu leisten.

³ Das Schutzgebiet darf durch den Betrieb der BMX Anlage und der Anlage des Schiffsmodellclubs Goldach sowie allfälligen weiteren Freizeitaktivitäten nicht beeinträchtigt werden.

Art. 5 Schutzbestimmungen generell

¹ Jede Tätigkeit und Massnahme, die eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes darstellen oder den Schutzziele widersprechen, sind untersagt. Es sind dies im Besonderen:

- Veränderungen des Terrains und des Wasserhaushaltes, soweit diese nicht dem Schutzzweck dienen
- Aufforsten von Waldrändern
- Versiegelung der Wege und Parkplätze soweit nicht in Art. 5 Abs. 4 und 5 sowie in Art. 10 geregelt
- Abbrennen der Pflanzendecke
- Düngen und Anwenden von Giftstoffen, Pflanzenschutzmitteln und Pestiziden
- Stören, Fangen und Töten freilebender Tiere
- Pflücken, Ausreissen und Ausgraben wildwachsender Pflanzen
- Verbreiten von nichtstandortheimischen Pflanzen und Tieren
- Beschädigen, Zerstören und Wegnehmen der Eier, Larven, Puppen und Brutstätten
- Acker- und Gemüsebau sowie die Nutzung als Kunstwiese
- Beweiden, ausser es liegt eine Genehmigung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) vor
- Halten von Ziergeflügel (Enten, Gänse, etc.) und anderen Tieren
- Campieren und Lagern
- Verursachen von Lärm
- Entfachen von Feuern
- Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen
- Befahren mit Velo, Motorfahrrädern oder Motorrädern
- Reiten

² Der Zutritt zum Naturschutzgebiet und der Aufenthalt darin ist nur auf den markierten Wegen zulässig. Hunde sind an der Leine zu führen.

³ Der im Plan als Symbol bezeichnete Beobachtungsplatz dient den Schulen sowie naturkundlich Interessierten und ist öffentlich zugänglich.

⁴ Das im Plan bezeichnete Gebäude sowie der Platz dienen dem Betrieb der BMX Anlage. Der Platz steht als Parkierungsfläche den Besuchern des Naturschutzgebietes und der BMX Anlage zur Verfügung und ist mit einem sickerfähigem Belag auszugestalten.

⁵ Der Betrieb der BMX Anlage und die Freizeitaktivitäten des Schiffmodellclubs Goldach sind soweit zulässig, als sie das Schutzgebiet nicht beeinträchtigen und für die Wildtiere keine Störungen verursachen.

B Naturschutzgebiet Feucht- und Trockenstandort

Art. 6 Schutzbestimmungen

¹ Feucht- und Trockenstandorte sind zu erhalten, indem sie in angepasster Weise bewirtschaftet werden.

² Trockenwiesen sind pro Jahr ein- bis zweimal nach dem 1. Juli zu schneiden, Feuchtgebiete pro Jahr ein Mal in der Zeit zwischen dem 1. September und dem 15. März. Das Schnittgut ist zu entfernen. Abweichende Termine sind aufgrund von vertraglichen Abmachungen unter Genehmigung des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation und bei aussergewöhnlichen Witterungsverhältnissen mit dem ANJF möglich.

Art. 7 Lebensraum Gewässer

¹ Die Pflege und Ausgestaltung ist auf die Lebensraumansprüche der Amphibien abgestimmt.

² Die offene Wasserfläche ist im Umfang gemäss Schutzplan zu erhalten.

³ Verboten sind insbesondere:

- Aussetzen von Fischen
- Baden und Bootsfahren
- Eislaufen im Winter

C Hecken-, Feld- und Ufergehölze

Art. 8 Schutzbestimmungen

¹ Hecken, Feld- und Ufergehölze sind in ihrer Art und ihrer Ausdehnung zu erhalten.

² Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung sind zwischen November und Februar zulässig.

D Übergangsbereich

Art. 9 Schutzbestimmungen

Übergangsbereiche sind gut strukturierte Flächen zum Schutz des Gewässers. Sie sind naturgerecht zu unterhalten und ihre Pflege ist gezielt auf die Artenförderung auszurichten. Jegliche Massnahmen, die zu einer Beeinträchtigung der Übergangsbereiche führen, sind untersagt.

E BMX Anlage

Art. 10 Allgemeines

¹ Die versiegelte Fläche innerhalb der BMX Anlage ist auf 6'000 m² beschränkt (BMX Bahn, Gebäude, Parkplätze). Davon müssen mindestens 2'000 m² unbebaut und nach ökologischen Kriterien begrünt sein. Der Plan zum Gestaltungs- und Pflegekonzept Schuppis 1:1000 umgrenzt den Perimeter der BMX Anlage und legt die erlaubten Infrastrukturanlagen fest.

² Die Befestigung empfindlicher Streckenabschnitte, namentlich von Steilwandkurven, ist auf 800 m² begrenzt. Dabei sind nach Möglichkeit Verbundsteine gegenüber Asphalt vorzuziehen.

Art. 11 Betrieb

¹ Die Anzahl Grossanlässe ist auf 2 pro Jahr beschränkt. Deren Durchführung bedarf einer Bewilligung von der Gemeinde.

² Während der Winterzeit darf die Bahn zweimal pro Woche von 17:00 - 20:00 Uhr mittels Lichtmast beleuchtet werden.

F Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 12 Aufsicht und Pflege

¹ Der Gemeinderat Goldach übt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung aus und setzt diese, wo nötig, mit speziellen Vereinbarungen durch. Er kann die Überwachung und Pflege des Schutzgebietes geeigneten Personen oder Organisationen übertragen.

² Der Gemeinderat legt die fachgerechte Pflege des Schutzgebietes fest. Diese dient dem Schutzzweck und ist im Gestaltungs- und Pflegekonzept Schuppis geregelt.

³ Der im Plan bezeichnete Lebensraum Gewässer muss bei einer allfälligen Auffüllung des Chisiweiher erhalten bleiben.

⁴ Die Kosten für die Pflege des Naturschutzgebietes Feucht- und Trockenstandort (inkl. Lebensraum Gewässer) werden von der Politischen Gemeinde Goldach unter Mitbeteiligung des Staates getragen.

Art. 13 Bewilligungspflicht und Zuständigkeit

¹ Die Bewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG ausgedehnt auf:

- sämtliche Terrainveränderungen
- Änderungen des Wasserhaushaltes
- Massnahmen, die eine Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen
- Beseitigung und über die Pflegemassnahmen hinausgehende Veränderungen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen

² Der Gemeinderat kann Bauten und Anlagen bewilligen, wenn sie der Erhaltung und Förderung des Naturschutzgebietes oder der Aufklärung und Information der Bevölkerung dienen und nicht im Widerspruch zu den Schutzzielen dieser Verordnung stehen.

³ Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt, werden entsprechende Gesuche vom Gemeinderat Goldach beurteilt.

Art. 14 Zuwiderhandlungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Schutzverordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und Art. 132 BauG geahndet.

² Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 130 und 131 BauG sowie nach Art. 26 der Naturschutzverordnung.

³ Bei Verletzung der Schutzverordnung kann der Gemeinderat oder die zuständige kantonale Behörde neben der Wiederherstellung des früheren Zustandes auch geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen auf Kosten des Eigentümers verfügen.

Art. 15 Markierung

Der Gemeinderat sorgt für die nötige Kennzeichnung und Markierung der Schutzgebiete sowie eine zweckmässige Information von Grundeigentümern und Öffentlichkeit.

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Die Besondere Schutzverordnung Schuppis tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St.Gallen in Kraft.

² Die Schutzverordnung Schuppis, genehmigt am 6. Juli 1998, wird aufgehoben.